

V.

Waffenstillstand und Wiener Frieden.

In den letzten Tagen vor Abschluss des Waffenstillstandes hatten zwischen unserer auswärtigen Leitung und den antirussischen Kriegsmächten weitere intensive Verhandlungen stattgefunden, um die gemeinsamen Minimalforderungen für die Einstellung der Kämpfe zu vereinbaren.

Der mit Handschreiben vom 15. Mai 1918 zum Reichsmarschall ernannte Aussenminister Graf Czerno, liess am 20. Juli an die übrigen Unterzeichner des Waffenstillstandes (Russland hatte bereits zugesagt), die Einladungen zur Beschickung des Wiener Friedenskongresses ergehen. Am 23. versammelten sich die Bevollmächtigten im Ballplatzpalais zu Wien, um in einer konstituierenden Sitzung — welcher, über Vorschlag des rumänischen Vertreters, Graf Czerno präsiidierte, den Verhandlungsmodus zu vereinbaren. Vom 24. bis 26. Juli wurden in separaten Beratungen die Forderungen der Habsburgverbündeten fixiert und am 27. in einer Plenarsitzung den Vertretern Russlands, Serbiens und Montenegros unterbreitet.

Die Forderungen betrafen:

- 1) Territoriale Veränderungen
- 2) Finanzielle Ansprüche
- 3) Handelspolitische Vereinbarungen
- 4) Konfessionelle Abmachungen
- 5) den Ratifizierungstermin des Friedensvertrages.

Es musste vermutet werden, dass Russland die ersten straffen Bedingungen der Sieger nicht glatt akzeptieren würde, weil ihr drückender Charakter einerseits — und die versprochene Vermittlungsabsicht einiger Grossmächte anderseits nicht übersehen werden konnten.

Nach 8-tägigen Verhandlungen, wobei einige verhältnismässig unwesentliche Modifikationen entgegengenommen wurden, konnte der Friedensvertrag unterzeichnet werden.

Russland willigte ein:

- a) In die Abtretung seiner polnischen Landesteile, sowie der Ukraina, Bessarabiens und von Südkaukasien.

b) In die Anerkennung Finnlands und der Ostseeprovinzen (von Esthen, Letten, Littauern bewohnt) als zwei selbständigen Staaten.

c) Verzichtet auf die ostasiatische Amur- und Küstenprovinz sowie auf Nord-Sachalin zu Gunsten Japans — auf die Privilegien wirtschaftlicher und politischer Natur in der äusseren Mongolei, die wieder offiziell China angegliedert wird.

d) Russland zahlt an Österreich-Ungarn, Rumänien, Schweden und Norwegen insgesamt 11 Milliarden Kronen, zahlbar innerhalb sechs Jahren. Die auf die abgetretenen oder autonomen Gebiete entfallenden Staatsschuldanteile werden von der Berliner Finanzkonferenz geregelt.

e) Das russ. Kaiserreich schliesst mit allen bisher gegnerischen und neugegründeten Staaten einen unkündbaren Meistbegünstigungsvertrag ab. Für seine Handelsinteressen im Schwarzen- und Mittelmeere wird der Hafen Rodosto mit 25 qkm. Hinterland neutralisiert — ebenso für Ostasien Nuitschwang — beide nach dem Muster von Tanger.

f) Garantien für die religiöse Freiheit Nichtorthodoxer in Russland.

g) Der Friedensvertrag ist 21 Tage nach Zeichnung der Unterschriften von den Herrschern zu ratifizieren.

2.) Serbien tritt an Bulgarien Mazedonien ab bis inclusive Monastir — Üsküb — Vrania — an Albanien alle Gebiete westlich davon bis Mitrowica — Nowybazar.

3) Montenegro zediert uns den Lovcen — an Albanien: Djakova, Jpek, Plava.

Am 6. August wurde der Wiener Friedensvertrag gefertigt und damit der weltgeschichtliche Konflikt formell abgeschlossen.

VI.

Gross-Habsburg.

A. *Der Bundesstaat.*

B. *Der Zollbund.*

Der Bundesstaat.

Am 26. März wurde eine provisorische Regierung für Polen in Lublin, am 14. April in Berditschev eine solche für